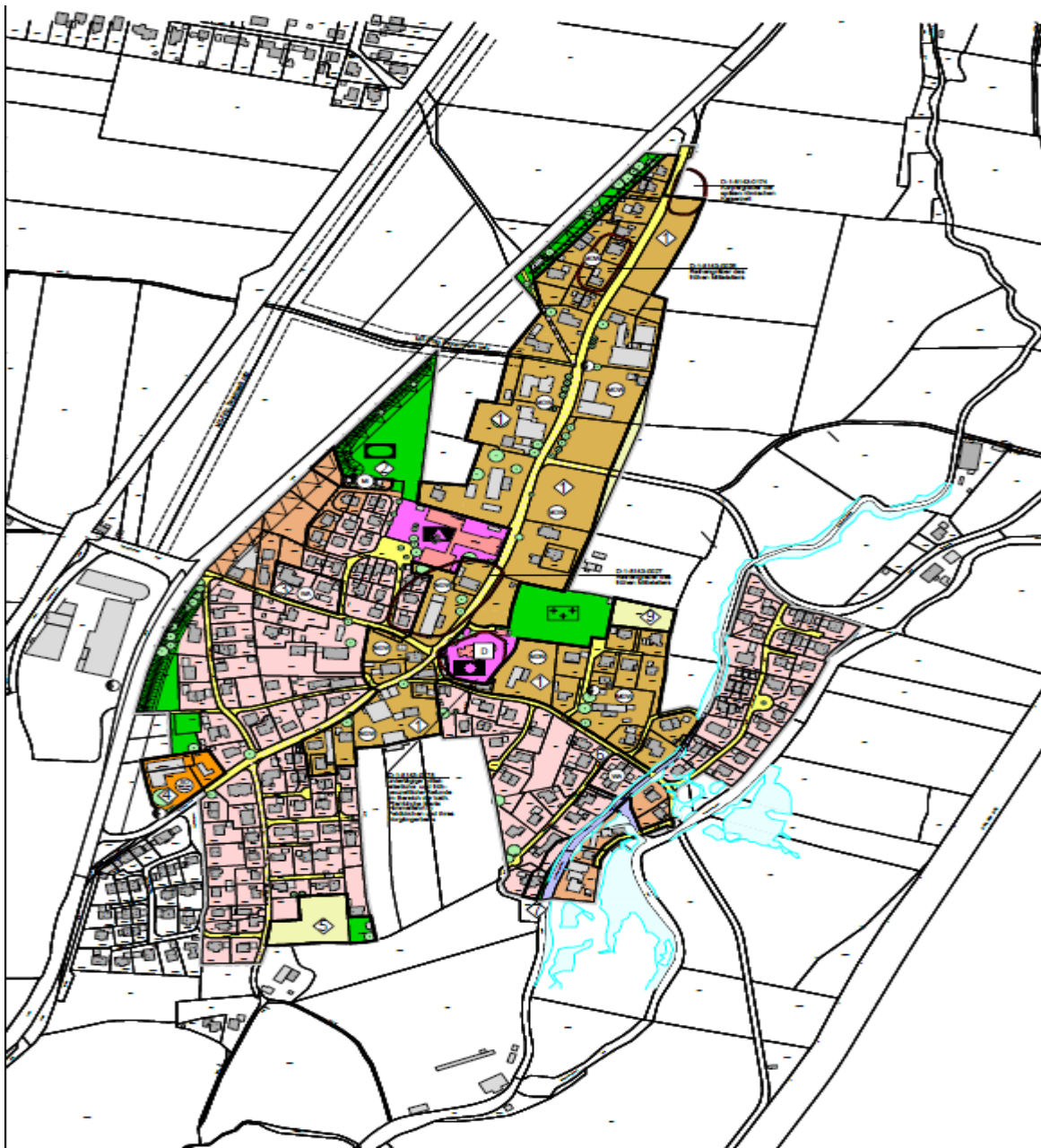


Gemeinde Ainring

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring für den Bereich Feldkirchen, Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 18.05.2021 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für einige Teilbereiche im Ortsteil Feldkirchen. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring fasste in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Beschluss den Bebauungsplan „Feldkirchen“ neu aufzustellen. Der derzeit rechtsverbindliche Flächennutzungsplan weist innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes unterschiedliche Gebietstypen auf, die im wesentlichen im zentralen Bereich aus Dorfgebieten, Mischgebieten und Gemeindebedarfsflächen bestehen und in den Randlagen überwiegend Allgemeine Wohngebiete darstellen. Durch den mit dem Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.21 neu eingeführten Gebietstyp MDW (dörfliches Wohngebiet) sieht die Gemeinde eine Möglichkeit, bereits im Flächennutzungsplan eine Gebietsnutzung darzustellen, die der tatsächlich ausgeübten Nutzung der Bestandsgebiete wesentlich mehr entspricht, als in der bisher dargestellten Dorf- und Mischgebieten und die durch den Wegfall einer gleichgewichtigen Mischung auch flexibler in der Handhabung ist. Aus diesem Grund soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes in den Teilbereichen erfolgen, in denen künftig der neue Gebietstyp MDW (dörfliches Wohngebiet) dargestellt werden soll. Zusätzlich erfolgen verschiedene Anpassungen des Flächennutzungsplanes, wo Korrekturen bezüglich der tatsächlichen Nutzung oder graphische Überarbeitungen der Darstellung erforderlich sind. In der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ainring vom 12.09.2023 wurde der Entwurfsplan der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gebilligt.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

01. November bis 04. Dezember 2023

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – 1. Änderung Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Ainring den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Gemeinde Ainring liegen Informationen zu umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (ROB) vom 30.01.2023 u.a. mit dem Hinweis, dass das Plangebiet eine Potenzialfläche der Innenentwicklung darstellt und die geplante flächeneffiziente Nutzung dem Erfordernis des Landesentwicklungsprogramms (LEP) gerecht wird
Boden / Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Gemeindewerke Ainring vom 05.01.2023 u.a. mit dem Hinweis, dass das Plangebiet infrastrukturell erschlossen ist und durch die vorhandenen Rohrleitungen ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden kann, und mit dem Hinweis, dass an mehreren Über- und Unterflurhydranten Löschwasser in ausreichender Menge für das Plangebiet bereitgestellt werden kann. - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein (WWA) vom 21.12.2022 u.a. mit dem Hinweis auf die Gefahren von Starkregenereignissen und abfließendem Oberflächenwasser, und dem Hinweis auf die Möglichkeiten zur Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung. - Stellungnahme LRA BGL – FB 31 Planen Bauen Wohnen vom 10.01.2023 u.a. mit dem Hinweis auf die Gefahren von Starkregenereignissen und abfließendem Oberflächenwasser.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme LRA BGL – AB 321 Immissionsschutz vom 10.01.2023 u.a. mit dem Hinweis, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Feldkirchen“ durch die Gemeinde Ainring besteht. - Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Traunstein (StBA) vom 06.12.2022 u.a. mit Hinweisen zu Einwirkungen von Straßenemissionen und zu Erschütterungen aus dem Schwerverkehr auf der Bundesstraße B20. - Schalltechnische Untersuchung, Hentschel Consult vom 08.11.2022. - Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts.
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) vom 02.01.2023 mit dem Hinweis, dass im Plangebiet Bodendenkmäler aus römischer Zeit vermutet werden, und dem Hinweis zum Bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bei Bodeneingriffen im Plangebiet. - Hinweise im Entwurf der Begründung und des Umweltberichts.
Klima, Tiere, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Landratsamt Berchtesgadener Land, Untere Naturschutzbehörde, vom 10.01.2023 - Umweltbericht vom 18.10.2022

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend hätte machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 16. Oktober 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 24.10.2023
Anschlag an den Ortstafeln vom 01. November bis 04. Dezember 2023